



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktienerwerb auf Umwegen

Stand: 28.08.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Steuerliche Grundsätze.....	2
Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften	3
Beispiel 1 zu den Terminen bei Derivaten	3
Beispiel 2 zu den Terminen bei Derivaten	4
3. Die Regeln bei Aktienanleihen	4
Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen	5
4. Zertifikate	5
5. Wandelanleihen	5
6. Optionsanleihe	6
7. Umtauschanleihe	6
Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen	7
8. Bonusaktien	7
9. Gratisaktien.....	8
10. Junge Aktien.....	8
11. Stockdividenden	9



Aktienerwerb auf Umwegen

1. Einführung

Neben dem direkten Aktienkauf über die Börse gibt es noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Aktionär zu werden oder seinen bestehenden Anteilsbestand an einer Gesellschaft auszubauen. Denn über Aktienanleihen, Zertifikate, Options- oder Wandelanleihen besteht ebenfalls die Möglichkeit, statt den Nennwert des gekauften Wertpapiers Aktien ins Depot geliefert zu bekommen. Steuerlich sind hierbei folgende Aspekte maßgebend:

- Die Höhe des Kapitalertrags aus dem Ursprungspapier
- Der Zeitpunkt der Erfassung der Einkünfte
- Der Beginn der Spekulationsfrist für die neu erworbenen Aktien
- Die Höhe der Anschaffungskosten für die ins Depot gebuchten neuen Wertpapiere

Generell maßgebend für die Höhe des Kapitalertrags ist die Fälligkeit des ursprünglichen Wertpapiers. In welchem Jahr die Besteuerung erfolgt, richtet sich nach dem Tag, an dem der Gegenwert geliefert wird (Zuflussprinzip). Für die neuen Aktien ist in der Regel der Termin entscheidend, an dem über die Rückzahlungsmodalitäten (Nennwert oder Aktienlieferung) entschieden wird. Der liegt meist rund eine Woche vor der eigentlichen Fälligkeit.

Aber auch über Kapitalerhöhungen kommen Gratisaktien (aus Gesellschaftsmitteln) oder junge Aktien (gegen Einlage) ins Depot. Auch hier ist über die Bemessung eines Kapitalertrags sowie die Anschaffungskosten der neu erhaltenen Werte zu entscheiden.

Nachfolgend werden die einzelnen Vorgänge steuerlich beschrieben.

2. Steuerliche Grundsätze

Beim Verkauf von Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt. Die Jahresfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das der Anschaffung zu Grunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft abgeschlossen wird (Börsenkauf- oder Schlusstag). Gleiches gilt für den Verkauf. Maßgebend ist der Tag, an dem die Börsenorder ausgeführt worden ist.

Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses zu versteuern. Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt der Tag, an dem der Anleger über den Veräußerungserlös verfügen kann. Bei der Veräußerung von Wertpapieren ist dies regelmäßig der Tag der Gutschrift. Dieser Termin kann rund eine Woche nach dem Börsenverkauf liegen und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Spekulationsfrist. Er ist lediglich maßgebend für das Jahr, in dem der Erlös nach § 23 EStG erfasst wird.



Beispiel zu den Terminen bei Spekulationsgeschäften

Aktienkauf am 29.12.01 zu 10 Euro
Aktienverkauf am 27.12.02 zu 9 Euro
Überweisung des Verkaufspreises aufs Konto am 3.1.03
Das Geschäft ist gemäß § 23 EStG steuerpflichtig, da die Jahresfrist (29.12.01 bis 27.12.02) nicht überschritten ist.
Der Verlust (9 – 10) Euro ist zur Hälfte im Jahr 03 anzusetzen, da erst hier der Zufluss erfolgt. Dass zu diesem Zeitpunkt die Jahresfrist bereits überschritten ist, spielt für die Steuerpflicht keine Rolle.

Auf Grund dieser Regel müssen Anleger, die noch im alten Jahr Spekulationsverluste generieren möchten, immer einige Tage vor Silvester verkaufen. Denn sonst verschiebt sich der Ansatz von roten Zahlen ins Folgejahr.

Ähnlich verhält es sich mit der Spekulationsfrist bei Derivaten. Hier kommt noch der Ausübungstag hinzu, an dem entschieden wird, ob der Nennwert zurückgezahlt oder Aktien geliefert werden. Dieser frühere Termin spielt für die Fristberechnung keine Rolle. ist aber entscheidend für den Anschaffungstermin der hierüber erhaltenen Aktien. Bei der Ausübung von Wandel-, Options- und Umtauschrechten wird für den Anschaffungszeitpunkt auf die auf die Weiterleitung der Ausübungs- oder Annahmeerklärung an die nach den jeweiligen Bedingungen zuständige Stelle abgestellt.

Beispiel 1 zu den Terminen bei Derivaten

Kauf eines Discountzertifikats am 23.12.01
Fälligkeitstermin am 27.12.02
Ausübungstag am 21.12.02, der Nennwert wird bezahlt
Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt. Der frühere Ausübungstag innerhalb der Spekulationsfrist ist unerheblich



Beispiel 2 zu den Terminen bei Derivaten

Kauf eines Discountzertifikats am 23.12.01
Fälligkeitstermin am 27.12.02
Ausübungstag am 21.12.02, Aktien werden geliefert
Einbuchung ins Depots am 3.1.03
Das Geschäft wird nicht von § 23 EStG erfasst, da zwischen Kauf und Fälligkeit mehr als ein Jahr liegt (23.12.01 zu 27.12.02). Ansonsten würde hier als Veräußerungserlös der Kurswert der Aktien bei Fälligkeit des Zertifikates angesetzt.
Die Spekulationsfrist für die neuen Aktien beginnt am 21.12.02 (Ausübungstag). Denn sie gelten in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem nach den Emissionsbedingungen des Discountzertifikats feststeht, dass es zur Lieferung kommt. Die Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres nach diesem Anschaffungszeitpunkt ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig.
Die maßgebenden Anschaffungskosten bemessen sich nach dem Börsenkurs der neuen Aktien am Tag der Fälligkeit (27.12.02). Wann die Werte ins Depot gebucht werden, ist unerheblich.

3. Die Regeln bei Aktienanleihen

Da Aktienanleihen als Finanzinnovationen gelten (BMF 2.3.2001, IV C 1 – S 2252 – 56/01, BStBl 2001 I S. 206), ist auch der Kursertrag als Kapitaleinnahme nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4c EStG zu versteuern. Somit spielt die Spekulationsfrist keine Rolle. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung. Somit sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- Bei Fälligkeit wird der Nennwert bezahlt. Dieser Betrag gilt als Veräußerungspreis.
- Bei Fälligkeit werden Aktien geliefert. Hier ist die Differenz (Kaufkurs der Anleihe – Aktienwert) auch nach Ablauf der Spekulationsfrist als Kapitaleinnahme anzusetzen. Diese Option führt meist zu negativen Einnahmen. Maßgebend als Verkaufspreis ist der Börsenkurs der Aktie am Fälligkeitstag.

Sofern Aktien geliefert werden, handelt es sich um einen neuen Erwerbsvorgang, der zwei Sachverhalte auslöst:

- Die Aktien werden zum niedrigsten Börsenkurs am Fälligkeitstag der Anleihe angeschafft.
- Die Spekulationsfrist beginnt an dem Tag, an dem sich der Schuldner gemäß den Emissionsbedingungen für die Rückzahlung in Aktien entscheidet (Ausübungstermin). Der liegt meist einige Tage vor der Fälligkeit.



Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen

Nennwert der Aktienanleihe, Kurs 100%	10.000
Entscheidung über Lieferung von Aktien	20.5.01
Fälligkeit der Anleihe	1.6.01
Wert der Aktien am Fälligkeitstag	9.000
Verkauf der Aktien am	23.5.02
Verkaufspreis	10.500
Kapitaleinnahmen (9.000 – 10.000)	– 1.000
Veräußerungsgewinn (10.500 – 9.000)	1.500
Es handelt sich nicht um einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, da die Jahresfrist (vom 20.5.01 bis 23.5.02) bereits abgelaufen war. Die ehemalige Fälligkeit der Anleihe spielt keine Rolle.	

4. Zertifikate

Bei Discountzertifikaten hat der Emittent das Wahlrecht, statt dem Nennwert Aktien zu liefern. Maßgebend für die Spekulationsfrist ist der Zeitraum zwischen Kauftag und Fälligkeit. Sofern Aktien geliefert werden, ermittelt sich der Veräußerungspreis aus dem Börsenkurs der Aktien im Zeitpunkt des Zuflusses. Der Wert ist mit dem niedrigsten am Zuflusstag an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelten Kurs zu ermitteln (BMF 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, Tz. 49ff., BStBl. I 2001 S 986).

Die erhaltenen Aktien gelten zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem sich der Emittent zur Lieferung entscheidet (Ausübungstag). Maßgebend ist auch hier der Börsenkurs bei Zufluss.

5. Wandelanleihen

Bei einer Wandelschuldverschreibung besitzt der Anleger das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Realisierte Kursgewinne mit Wandlern sind außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei; es handelt sich nicht um Finanzinnovationen. Somit liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG nur bei Veräußerung der Anleihe innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erwerb der Anleihe vor.
- Übt der Inhaber der Anleihe das Wandlungsrecht aus, werden die Aktien des Schuldners im Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts angeschafft.
- Da Begebung der Anleihe und späterer Erwerb der Aktien einen einheitlichen Rechtsvorgang darstellen, entsteht durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch der Anleihe in Aktien.



- In Höhe des Kurswerts der Anleihe im Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs inkl. einer möglichen Zuzahlung bei Umwandlung ergeben sich Anschaffungskosten für die neu erworbenen Aktien.
- Maßgeblicher Anschaffungszeitpunkt für die neuen Wertpapiere ist der Ausübungstermin für die Wandlung der Anleihe in Aktien. Erst wenn die Wandlung schon mehr als ein Jahr zurückliegt, können die ins Depot gebuchten Wertpapiere steuerfrei veräußert werden. Ein bei der Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres nach Ausübung des Wandlungsrechts erzielter Veräußerungsgewinn ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig.

6. Optionsanleihe

Bei einer Optionsanleihe besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein in einem Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind sodann gesondert handelbar. Übt der Inhaber des Optionsscheins das Optionsrecht aus, schafft er im Zeitpunkt der Ausübung den Basiswert an.

- Der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- Wurde der Optionsschein zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten der Optionsanleihe aufzuteilen in Anschaffungskosten der Anleihe und Anschaffungskosten des Optionsrechts.
- Die Aufteilung der Anschaffungskosten der Optionsanleihe richtet sich beim Ersterwerb nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist.
- Ansonsten kann der Besitzer die Anschaffungskosten der Anleihe unter Zugrundelegung der Emissionsrendite oder der Rendite einer vergleichbaren Anleihe ohne Optionsrecht ermitteln.
- Werden die Anschaffungskosten weder nachgewiesen noch berechnet, ist eine Aufteilung der einheitlichen Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der Börsenkurse vorzunehmen, die für die Anleihe ohne Optionsschein und den Optionsschein im Zeitpunkt des Erwerbs gelten.

7. Umtauschanleihe

Es handelt sich um Anleihen, bei denen der Anleger (im Gegensatz zu Aktienanleihen) bei Fälligkeit das Wahlrecht hat: Rückzahlung des Nennwerts oder Einbuchung einer im Voraus bestimmten Anzahl von Aktien ins eigene Depot. Im Gegensatz zu Wandelanleihen stammen die gelieferten Aktien von einer anderen Gesellschaft als dem Emittenten. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe.

- Macht der Inhaber der Anleihe von seinem Recht Gebrauch, ist der Börsenwert der übertragenen Aktien bei der Ermittlung der Marktrendite für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.



- Als Anschaffungskosten der Aktien sind zur Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 EStG der niedrigste Börsenwert der Aktien im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anleihe anzusetzen.
- Die Aktien gelten an dem Tag als angeschafft, an dem das Recht ausgeübt wird.

Beispiel zur steuerlichen Behandlung von Umtauschanleihen

Kauf einer Umtauschanleihe im Nennwert von 10.000 Euro zum Kurs von 110 Prozent. Die Anleihe beinhaltet das Recht, 100 Aktien zu beziehen. Der Kurs liegt im Zeitpunkt des Umtauschs am 1.12.01 bei 130 und bei Fälligkeit der Anleihe am 10.12.01 bei 135 Euro. Am 3.12.02 werden die Aktien zu 150 Euro verkauft.

Kurs der Aktien bei Fälligkeit (100 x 135)	13.500
Anschaffungskosten der Anleihe (110%)	- 11.000
Kapitaleinnahmen	2.500
Anschaffungskosten der Aktien	13.500
Verkaufserlös (100 x 150)	15.000
Veräußerungsgewinn	1.500
Der Verkauf ist nicht steuerpflichtig, da zwischen dem 1.12.01 (Ausübungstag) und dem 3.12.02 mehr als ein Jahr liegt.	

8. Bonusaktien

Nach dem BFH-Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl 2005 II S. 468) liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen bei den Aktionären in Form von Bonusaktien vor, auch wenn sich der Anspruch auf Bonusaktien gegen einen Dritten richtet. Die Zuteilung der Bonusaktien ist als sonstiger Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 EStG zu behandeln. Sie gelten dem Aktionär als mit Ablauf der Haltefrist zugeflossen. Maßgebend ist damit der Börsenkurs dieses Tages. Anzusetzen ist hierbei das Halbeinkünfteverfahren.

- Solche Bonusaktien gelten für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem die Gesellschaft die Ausgabe der Bonusaktien beschließt oder eine Bedingung wie eine Mindesthaltefrist erfüllt ist. Die Aktien gelten dann mit dem Erbringen dieser Leistung als angeschafft.
- Als Anschaffungskosten ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte angesetzt wurde. Das ist also der Börsenwert am Zuflusstag ohne Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens.



9. Gratisaktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln, führt die Zuteilung der neuen Gratisaktien nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim Aktionär.

- Die Gratisaktien werden vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft.
- Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien entfällt.
- Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.
- Der Gewinn aus der Veräußerung von Gratisaktien innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

10. Junge Aktien

Erhöht eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital gegen Einlage nach §§ 182 ff. AktG, führt die Zuteilung der Bezugsrechte nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim bisherigen Aktionär. Durch die Gewährung der Bezugsrechte erwirbt der Aktionär einen Anspruch auf entgeltlichen Erwerb der jungen Aktien. Diese Bezugsrechte sind Bestandteil seines Aktionärsrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der Altaktien aus.

Die Bezugsrechte werden vom Aktionär nicht gesondert angeschafft; ihr Erwerb ist bereits im Erwerb der Altaktien angelegt. Die Kapitalerhöhung gegen Einlage in das Grundkapital führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode). Dieser Wert ist nach dem Verhältnis des niedrigsten Börsenkurses der Bezugsrechte am ersten Handelstag zum niedrigsten Börsenschlusskurs der Altaktien am letzten Tag vor dem Bezugsrechtshandel zu ermitteln.

Als Börsenkurse sind dabei unter sinngemäßer Anwendung des § 19 a Abs. 2 Satz 2 EStG jeweils die niedrigsten an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelten Kurse anzusetzen. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Bezugsrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.

Die Ausübung von Bezugsrechten ist als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen (BFH 21.9.2004, IX R 36/01, BStBl 2006 II S. 12). Erfolgt die Ausübung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor.

Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Tag der Annahme des Bezugsrechtsangebots. Als Veräußerungserlös ist der Börsenkurs der Bezugsrechte im Zeitpunkt der Annahme des Bezugsrechtsangebots zu sehen. Als Börsenkurs ist dabei unter sinngemäßer Anwendung des § 19 a



Abs. 2 Satz 2 EStG der niedrigste an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelte Kurs anzusetzen. Mit der Ausübung der Bezugsrechte werden die bezogenen Aktien angeschafft. Zu den Anschaffungskosten dieser Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte (BMF 20.12.2005, IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8). Im Überblick:

- Als Zeitpunkt der Anschaffung der Bezugsrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien.
- Die Ausübung von Bezugsrechten ist als Veräußerung der Bezugsrechte anzusehen. Erfolgt die Ausübung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor.
- Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Tag der Annahme des Bezugsrechtsangebots.
- Als Veräußerungserlös ist der Börsenkurs der Bezugsrechte im Zeitpunkt der Annahme des Bezugsrechtsangebots zu sehen.
- Mit der Ausübung der Bezugsrechte werden die bezogenen Aktien angeschafft. Zu den Anschaffungskosten dieser Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte.
- Der Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung der Altaktien ist ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.
- Werden durch Ausübung der Bezugsrechte erlangte Aktien innerhalb eines Jahres nach Ausübung der Bezugsrechte veräußert, ist der dabei erzielte Gewinn ebenfalls als Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.
- Zu den Anschaffungskosten der bezogenen Aktien gehört auch der Veräußerungserlös der Bezugsrechte.

11. Stockdividenden

Im Fall von Stock-Dividenden erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei liegt es in der Regel in der Hand des einzelnen Aktionärs, sich zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen zu entscheiden. Der Erhalt der Freiaktien stellt eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden und insoweit nur ein verkürzter Zahlungsweg vorliegt (Erhalt der Dividende und mit den Mitteln werden Aktien erworben). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Aktien aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft stammen.

Dies gilt nur bei Gratisaktien, wenn die AG ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II S. 520). Denn im Fall der Sach- anstelle eine Bardividende liegen über die Wahlmöglichkeit nicht die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG für einen steuerfreien Erwerb der Anteile vor. Insoweit handelt es sich beim Wert der Freiaktien um den Betrag, der dem der ersetzten Bardividende entspricht.

Somit sind Sachdividenden beim Aktionär anders als bei Gratisaktien als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:



- Die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 sind in Höhe der Bardividende anzusetzen, da die Aktien an deren Stelle der Ausschüttung gewählt und bezogen wurden (§ 8 Abs. 2 EStG). Denn insoweit sind Freiakten und Dividendenbezug austauschbar und gleichwertig.
- Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist jedoch – wie bei der herkömmlichen Dividende – der Wert nur zu 50 Prozent steuerpflichtig.
- Sofern der Kurswert der bezogenen Aktien unter der Dividendenhöhe liegt, wird dieser Vorteil insoweit nicht besteuert.
- Gleichzeitig beginnt eine neue, einjährige Spekulationsfrist für die neuen Aktien. Maßgebend ist der Tag, an dem sich der Aktionär für den Bezug der neuen Werte statt der Dividende entscheidet.
- Anschaffungskosten für die neu erhaltenen Aktien ist die Höhe der Dividende, umgerechnet auf die einzelnen Wertpapiere.
- Beim Bezug der Stock-Dividende fällt keine Quellensteuer an.
- Maßgebend ist der Kurswert bei Einbuchung ins Depot.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de